stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

Drucksache 18/6284

05.11.2015

Deutscher Gewerkschaftsbund

Abteilung Sozialpolitik

Jean-Baptiste Abel
Referatsleiter Alterssicherung, Rehabilitation, Seniorenpolitik

jean.abel@dgb.de

Telefon: 030 240 60 263

Mobil: 0170 79 47 163

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Zu den Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf technische Neuregelungen im Bereich der Nachweise, die die Länder zur Anmeldung ihrer Erstattungsansprüche für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erbrachten Geldleistungen erbringen müssen.

Mit Änderungen des materiellen Rechts hält sich der vorliegende Gesetzesentwurf zurück. Die bereits seit langem angemahnte Lösung der sogenannten Erstrentenproblematik wird nicht angegangen. Bei der leistungsrechtlichen Abwicklung des Übergangs von Arbeitslosengeld II in Rente und Grundsicherung im Alter ergeben sich immer noch besondere Probleme. Die erste Rentenzahlung steht regelmäßig erst am Ende des ersten Rentenmonats zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Hilfeempfänger in diesem Monat jedoch nicht mehr hilfebedürftig. Deshalb ist bisher allenfalls eine darlehensweise Hilfe möglich. Diese führt jedoch dann wieder zu Verwaltungsaufwand, Rückforderungsbescheid und Eintreiben der Forderung. Deshalb hält der DGB es für vertretbar, bei der Grundsicherung auf eine Anrechnung der ersten Rentenzahlung zu verzichten.

Auch bezüglich der Regelbedarfsstufe III ist nach Auffassung des DGB spätestens seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R) eine Neuregelung erforderlich. Nach der Regelbedarfsstufe 3 erhalten erwerbsunfähige volljährige behinderte Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen, sondern bei ihren Eltern leben, nur 80 Prozent des vollen Regelsatzes. Um eine gemeinsame Haushaltsführung zu bejahen, ist nach Ansicht des BSG eine Beteiligung an der Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen

Leistungsfähigkeit ausreichend. Ansonsten würden bestimmte Lebens- und Wohnformen schlechter gestellt als andere, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung ersichtlich wäre. Nur wenn keinerlei gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben festzustellen wäre, könne Grund für die Annahme bestehen, eine Person führe keinen eigenen Haushalt. Dafür trüge jedoch der Sozialhilfeträger die Beweislast. Diese Entscheidung wird von den Grundsicherungsträgern jedoch nicht umgesetzt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Hierauf verzichtet der Gesetzesentwurf vollständig.

§§ 41 bis 44 SGB XII

Mit den weitgehend redaktionellen Änderungen wird die Lesbarkeit der Vorschriften deutlich verbessert und das Verständnis erkennbar vereinfacht. Die Vorschriften werden dadurch klarer und nachvollziehbarer. Dies ist im Sinne von Bürger- und Anwenderfreundlichkeit erfreulich.

§ 43 SGB XII

Die teilweise Nichtanrechnung von Einnahmen aus einer NVA-Verletztenrente ist eine nachvollziehbare und sinnvolle Rechtsangleichung.

Die Einführung eines Freibetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen hält der DGB ebenfalls für angemessen.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Änderungen nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten sollen. Systematisch gehören diese Vorschriften in § 82 SGB XII und in den Geltungsbereich sämtlicher Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII. Für die hier gewählte Regelung war offenbar der Wunsch prägend, das Gesetz für den Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig zu machen. Das ist aus Sicht des DGB bedauerlich.

§ 44 SGB XII

Die Abschaffung der Regelung in § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB XII, wonach sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt, bringt durch die Vereinheitlichung des Leistungsrechts für die betroffenen Leistungsberechtigten eine Verschlechterung mit sich.

Die Nichtübernahme der Regelung des § 44 Absatz 2 SGB XII zur Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII ist nachvollziehbar. Die Streichung reduziert damit jedoch weiter den Spielraum für Einzelfallgerechtigkeit.

§ 46a SGB XII

Die Neuregelungen in § 46a SGB XII entsprechen den Absprachen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dienen der praktischen Anwendung der Nachweispflichten.

§ 82 SGB XII

Mit der Neuregelung werden einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden sind, im Folgemonat berücksichtigt. Damit wird die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Mai 2009 (B 8 SO 35/07 R) unmittelbar im Gesetz kodifiziert.

§ 85 SGB XII

Die hier getroffene Regelung führt zu einer weitreichenden Änderung der Rechtslage. Beim Einkommensschonbetrag handelt es sich um die Einkommensgrenze, die für die nachfragende Person und ihre einsatzpflichtigen Angehörigen gewahrt bleiben muss, wenn zum Beispiel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege erbracht wird. Anders als in der Gesetzesbegründung angeführt, handelt es sich nicht lediglich um eine Änderung überwiegend redaktioneller Natur, sondern um eine Einschränkung der Rechtslage gegenüber der Rechtsprechung, die seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25. April 2013 (B 8 SO 8/12 R) bei der Berechnung des Einkommensschonbetrages nicht nur die Kaltmiete, sondern auch die Heizkosten mit berücksichtigt. Diese Änderung lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund ab.

§ 94 SGB XII

Die vorgesehene Aufhebung von § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII führt – bei ausreichender Leistungsfähigkeit – zu einer höheren Belastung von Unterhaltspflichtigen bzw. für die Träger der Sozialhilfe zu Mehreinnahmen bei der Geltendmachung der auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten. Die Betroffenen sollten durch § 105 Abs. 2 SGB XII so gestellt werden, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld, das grundsätzlich nicht der Erstattung unterliegt, erhalten hätten. Dass dies tatsächlich auch Auswirkungen auf die Unterhaltspflichtigen hat, stellt die Begründung zu Art. 1 Nr. 18 in Abrede. Während beim Bezug von Wohngeld bei Unterhaltspflichtigen kein Rückgriff genommen werden kann, wäre der Rückgriff – ohne die Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII – auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, in vollem Umfang eröffnet und nicht mehr zu 56 Prozent von der Rückforderung ausgeschlossen. Letztlich sollte durch die entsprechende Geltung des § 94

Abs. 1 Satz 6 SGB XII also verhindert werden, dass nicht nur der Leistungsberechtigte, sondern auch der Unterhaltspflichtige durch den Ausschluss der Wohngeldberechtigung schlechter gestellt wird.

Zu den Änderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

§ 78 SGB III

Mit der Änderung werden sowohl die Assistierte Ausbildung als auch die Ausbildungsbegleitenden Hilfen für geduldete Ausländer, die sich mindestens 15 Monate in Deutschland aufhalten, ermöglicht. Durch die Änderung sollen insbesondere Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Diese Änderung geht auf eine Anregung des Verwaltungsrates der BA zurück. Der DGB unterstützt diesen Vorschlag.

Außerdem kann der Personenkreis Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen.

Von Leistungen der Berufsvorbereitenden Hilfe sind Ausländer allerdings weiterhin faktisch ausgeschlossen. Um diese Leistung zu erhalten, müssen sie selbst fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein oder ein Elternteil mindestens drei Jahre. Diese Voraussetzung können in der Regel nicht erreicht werden. Der DGB regt an, Flüchtlingen und anderen Ausländern auch den Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen zu erleichtern, wenn dies für die Integration in den Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

Der DGB weist allerdings darauf hin, dass es sich bei diesen Leistungen um gesamtgesellschaftliche Aufgaben handelt, die über den Versichertenkreis hinaus von allen gesellschaftlichen Gruppen aus Steuermitteln finanziert werden müssen.

§ 284 SGB III

Nachdem auch für Kroatien die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht, sind derzeit Übergangsregelungen nicht mehr erforderlich. Die Änderung regelt deswegen in allgemeiner Form, wie mit zukünftigen Beitrittsländern umgegangen wird.

Änderungen in Bezug auf die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für Angehörige Kroatiens

Seit dem 1. Juli 2015 gilt die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit von Staatsangehörigen des EU-Mitgliedstaates Kroatien. Im Zuge der Aufhebung der Beschränkungen wurden rechtliche Regelungen im SGB III, im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz/EU, die im Widerspruch zum Europarecht stehen, nicht bereinigt.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf enthält daher rechtsbereinigende Änderungen in den drei genannten Gesetzen.

In § 284 Abs. 1 SGB III-E ist vorgesehen, die bisherige konkrete Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsangehörige durch eine allgemeine Formulierung, die auf alle künftigen neuen EU-Mitglieder anwendbar ist, zu ersetzen.

Die Aufhebung der Bestimmung ist angesichts der Europarechtswidrigkeit der Bestimmung folgerichtig. Die Einführung einer allgemeinen Bestimmung wird befürwortet.

In § 284 Abs. 4 SGB III-E sieht vor, dass eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder eine Rechtsverordnung als Voraussetzung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis an im Ausland wohnende Bürger eines Beitrittslandes nunmehr für alle Tätigkeiten erforderlich ist.

Aus Sicht des DGB bestehen keine Bedenken gegenüber den beiden Veränderungen. Er weist aber darauf hin, dass der Vorrang von EU-Bürgern aus Beitrittsstaaten, die der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen, gegenüber neu einreisenden Drittstaatsangehörigen weiterhin gewahrt werden muss. Mit der Aufhebung in § 284 Abs. 4 SGB III-E und der Aufhebung des § 39 Abs. 6 AufenthG durch Artikel 5 des Gesetzentwurfs mangelt es an einer eindeutigen Rechtsvorschrift.

§ 284 Abs. 7 SGB III-E übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen zur Fortgeltung einer Aufenthaltsgenehmigung über den Beitrittszeitraum hinaus.

Aus Sicht des DGB bestanden bereits zuvor Bedenken gegenüber der bisherigen Regelung zur Fortgeltung der Beschränkungen nach § 284 SGB III Abs. 7 Satz 1. Er ist überzeugt, dass

1. Beschränkungen z. B. auf einen Arbeitgeber oder eine Tätigkeit grundsätzlich nur für das erste Jahr des Aufenthalts ausländischer Beschäftigter erforderlich sind,
2. neue EU-Bürger, die vor dem Beitritt bereits im Inland einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit besaßen, nicht unter die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit fallen und möglichst schnell eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis erhalten sollten.

Zudem würde damit auch eine deutliche Verbesserung gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach einem Beitritt über den Weg der Entsendung in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, hergestellt.

Änderungen zur Eingliederung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und geduldeten ausländischen Staatsangehörigen

Angesichts der mit der Zunahme von Schutzsuchenden in Deutschland und den mit der Eingliederung verbundenen Herausforderungen sollen Möglichkeiten von Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Berufsausbildung (z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen) verbessert werden. Dazu soll die Regelung zu den Voraufenthaltszeiten an die bereits beschlossene Regelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe (15 Monate) angeglichen werden. Zudem soll die zum 1. August 2016 in Kraft tretende Regelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe auf den 1. Januar 2016 vorgezogen werden.

Konkret geändert werden daher § 78 Abs. 3 SGB III und Artikel 6 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Der DGB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen. Er ist überzeugt, dass die Einbeziehung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und von Geduldeten in die ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie das Vorziehen der Regelung zu den verkürzten Voraufenthaltszeiten wichtige Maßnahmen zur Eingliederung in eine qualifizierte Berufsausbildung darstellen.